



## Änderungsantrag

Fraktion AfD

### Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzesentwurf Landesregierung - **Drs. 7/685**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport - **Drs. 7/1516**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird wie folgt geändert:

#### § 1

##### Nr. 2:

§ 12 wird wie folgt geändert:

Die unter Buchstabe c) aufgeführten, nach Absatz 1 eingefügten Absätze 2, 3, 4 und 5 **werden ersatzlos gestrichen**.

##### Nr. 3:

§ 16 wird wie folgt geändert gefasst:

Der unter Buchstabe a) aufgeführte, nach Absatz 3 eingefügte Absatz 3a wird wie folgt geändert:

„(3a) Die Polizei kann im öffentlichen Verkehrsraum des Bezirks einer kreisfreien Stadt personenbezogene Daten einer Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen erheben, wenn aufgrund von tatsächlichen Anhaltspunkten anzunehmen ist, dass dies zur Abwehr einer

(Ausgegeben am 20.06.2017)

Gefahr für Leib oder Leben der Polizeibeamten oder Dritter erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

## **Begründung**

### **Zu Nr. 2:**

Der Landesgesetzgeber ist für die Regelung des § 12 Abs. 2 bis 5 SOG LSA nicht zuständig, da die Vorschrift ausweislich des § 12 Abs. 4 der Strafverfolgungsvorsorge dient und damit zum Strafverfahrensrecht gehört. Daraus folgt, dass der Landesgesetzgeber gemäß Artikel 72 Abs. 1 GG nicht zuständig ist.

Auch die von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach Bekanntwerden des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Schachtschneider vorgebrachte Änderung (Drs. 7/685, Vorlage 14), wonach das Wort „Identitätsfeststellung“ gegen „Identifizierung“ ersetzt werden soll, vermag die fehlende Zuständigkeit des Landesgesetzgebers nicht zu beseitigen. Die Datennutzung ist hier auf mögliche strafbare Handlungen der Polizeibeamten beschränkt, die man durch die Identifizierung des Beamten verfolgbar machen will. Damit geht es dem Landesgesetzgeber ausschließlich um Strafverfolgung(svorsorge). Der Begriff der „Identifizierung“ ist aufgrund der in § 12 Abs. 4 SOG LSA definierten Nutzungsbeschränkung der Daten identisch mit dem Begriff der „Identitätsfeststellung“ im strafprozessualen Sinne. Weiter greift § 12 Abs. 2 bis 5 SOG LSA in unzulässiger Weise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Polizeibeamten ein, da kein Rechtfertigungsgrund für den Eingriff gegeben ist und der Eingriff nicht verhältnismäßig ist.

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird ausdrücklich auf das dem Ausschuss für Inneres und Sport vorliegende Rechtsgutachten von Prof. Dr. jur. Karl Albrecht Schachtschneider - Ordinarius a. D. für Öffentliches Recht, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, - Bezug genommen, das dem Ausschuss durch den Gutachter ausführlich erläutert worden ist.

### **Zu Nr. 3:**

Das Durchführen von Vorabnahmen ist derzeit rechtlich fragwürdig und wenig hilfreich für die Arbeit der Polizei bzw. Strafverfolgungsbehörden.

Die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme ist umstritten und liefert in der polizeilichen Praxis kaum relevante Beweise für strafbare Handlungen. Ein Pilotprojekt der Polizei Rheinland-Pfalz, welches wissenschaftlich begleitet wurde, kam zu dem Ergebnis, dass nur in etwa 1 % der dokumentierten Fälle von Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte Vorabnahmen geeignet gewesen wären, um die Ausgangssituation der Angriffe festzuhalten.<sup>1</sup> Demgegenüber besteht die Gefahr, dass diese Regelung im Ergebnis einer gerichtlichen Überprüfung als nicht verfassungskonform befunden wird, was zumindest bis zur Verabschiedung einer verfassungskonformen Rechtsnorm den vorübergehenden Verzicht auf dieses wichtige Einsatzmittel bedeuten würde.

---

<sup>1</sup> Zeitschrift Deutsche Polizei, Ausgabe März 2017, ([https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/dp201703/\\$file/DP\\_2017\\_03.pdf](https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/dp201703/$file/DP_2017_03.pdf))

Zudem steht zu befürchten, dass das polizeiliche Gegenüber aufgrund der Möglichkeit von Vorabnahmen zu Unrecht Polizisten als Vertreter eines Überwachungsstaates diskreditieren werden, um damit Übergriffe auf diese zu provozieren und zu legitimieren.

André Poggenburg  
Fraktionsvorsitzender